

Regierungsrat

Rathaus / Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
www.so.ch

Bundesamt für Polizei fedpol
Direktionsbereich Dienste
Nussbaumstrasse 29
3003 Bern

26. September 2017

Übereinkommen des Europarates über einen ganzheitlichen Ansatz für Sicherheit, Schutz und Dienstleistungen bei Fussballspielen und anderen Sportveranstaltungen – Vernehmlassung

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 28. Juni 2017 haben Sie uns eingeladen, zum Entwurf des Bundesbeschlusses betreffend die Genehmigung des Übereinkommens des Europarates über einen ganzheitlichen Ansatz für Sicherheit, Schutz und Dienstleistungen bei Fussballspielen und anderen Sportveranstaltungen (nachfolgend Übereinkommen) Stellung zu nehmen. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und lassen uns gerne wie folgt vernehmen:

Wir begrüssen die Genehmigung des Übereinkommens. Die in der Präambel des Übereinkommens genannten Ziele sind unbestritten. Auch dürfte Einigkeit darüber bestehen, dass es eines ganzheitlichen Ansatzes bedarf, um im Rahmen von Sportveranstaltungen die Sicherheit zu gewährleisten und den Schutz aller Beteiligten wirksam sicherzustellen. Wesentlich in diesem Zusammenhang sind u.a. die Begriffsbestimmungen nach Artikel 3 des Übereinkommens. Ausdrücklich begrüssen wir Artikel 5 Absatz 5 des Übereinkommens: Sportveranstaltungen dürfen nicht zur Vornahme rassistischer oder diskriminierender Handlungen missbraucht werden. Unabhängig von der strafrechtlichen Relevanz wohnt derartigem Verhalten erfahrungsgemäss ein erhebliches Gewaltpotential inne.

Die Vertragsparteien stehen nach Artikel 5 Absatz 6 des Übereinkommens in der Pflicht, die zuständigen Stellen anzuhalten, die nötige Ausstattung und angemessene Schulung der Beschäftigten sicherzustellen, die an Sportveranstaltungen für Sicherheit und Schutz sorgen. Bekanntlich kennen nicht alle Kantone eine Bewilligungspflicht für private Sicherheitsdienstleister. Mit dem voraussichtlichen Scheitern des Konkordats über Private Sicherheitsdienstleistungen (KÜPS) müsste der Bund die Bestimmung zum Anlass für entsprechende Diskussionen mit den Kantonen nehmen.

Mit dem Einbezug des Reisewegs und der Public-Viewing-Bereiche in den örtlichen Geltungsbereich des Übereinkommens (Art. 6 des Übereinkommens) erfolgt ausserdem eine sachgerechte Anpassung an geänderte Verhältnisse.

Die dargelegten Polizeistrategien und –einsätze nach Artikel 9 des Übereinkommens entsprechen den Grundsätzen, welchen die Polizei Kanton Solothurn seit längerem erfolgreich

nachlebt (u.a. Implementierung von Spottern, Einsatz von Dialogteams und konsequentes Verfolgen der 3-D-Strategie). Ein gewisser Nachholbedarf könnte allenfalls in der regelmässigen Beurteilung und Weiterentwicklung der Strategien bestehen. Weil deren Beurteilung vor dem Hintergrund nationaler und internationaler Erfahrungen vorzunehmen ist, gehen wir davon aus, dass der Bund die nötige Koordinations- und Führungsaufgabe übernimmt. Artikel 10 des Übereinkommens stellt für die Schweiz keine neue Verpflichtung dar. Wichtig erscheint uns der Hinweis, dass es teilweise an den Möglichkeiten und/oder der Bereitschaft der Stadionbetreiber mangelt, erlassene Verbote durchzusetzen. Zur Gewährleistung von Sicherheit und Schutz an Sportveranstaltungen ist die konsequente Wahrnehmung der Verantwortung durch die Sportverbände und Stadionbetreiber unabdingbar.

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

sig.
Dr. Remo Ankli
Landammann

sig.
Andreas Eng
Staatsschreiber